

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unfern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

37. Jahrgang.

Nr. 142.

Dienstag, den 2. Dezember

1890.

Bekanntmachung.

Das folgende Regulativ über die öffentlichen Musikaufführungen, Schau-
stellungen, Vorlesungen und theatralischen Vorstellungen, sowie die Tanzver-
gnügungen und sonstigen Lustbarkeiten in der Stadt Eibenstock wird hiermit zur
öffentlichen Kenntniß gebracht.

E i b e n s t o c k, den 27. November 1890.

Der Stadtrath.
Köcher, Bürgermeister.

Wsch.

Regulativ,

die öffentlichen Musikaufführungen, Schaustellungen, Vorlesungen und the-
atralischen Vorstellungen, sowie die Tanzvergünigungen und sonstigen Lust-
barkeiten in der Stadt Eibenstock betreffend.

§ 1.

Der vorgängigen **Anzeigeerstattung** beim Stadtrathe bedürfen:

a. öffentliche Musikaufführungen ohne nachfolgende Tanzvergünigung,
desgleichen öffentliche Tanzvergünigungen, letztere, sofern sie an folgen-
den Tagen stattfinden:

- 1) am ersten und dritten Sonntage eines jeden Monats,
- 2) am Neujahrstage,
- 3) am Fastnachtdienstage,
- 4) an den zweiten und sogenannten dritten Feiertagen der drei
hohen Feste, sowie
- 5) an den Montagen und Dienstagen der hier stattfindenden Jahr-
märkte.

Ist der Sonntag vor einem Jahrmarkte der erste oder dritte Sonntag eines
Monats, so darf von den zur Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken berechtigten
Tanz-Localinhabern während des Jahrmarktes nur an zwei Tagen öffentliche
Tanzmusik abgehalten werden, doch bleibt die Wahl der Tage dem Tanzlokalin-
haber überlassen.

b. von geschlossenen Gesellschaften in Gesellschafts- oder öffentlichen
Lokalen veranstaltete Tanzvergünigungen, Musikaufführungen, Schau-
stellungen, Vorlesungen, theatralische Vorstellungen und sonstigen
Lustbarkeiten.

c. Tanzvergünigungen, welche von Privatpersonen für ihre Familie oder
eingeladene Gäste in öffentlichen Lokalen; desgleichen Masken- oder
Costümbälle, welche von denselben für ihre Familie oder eingeladene
Gäste in ihrer Privatwohnung abgehalten werden.

§ 2.

Der vorgängigen **Erlaubniß** des Stadtrathes bedürfen:

a. öffentliche Tanzvergünigungen, welche an anderen als an den unter
§ 1 a genannten Tagen abgehalten werden.

b. öffentliche Musikaufführungen, Schaustellungen, Vorlesungen, theatra-
lische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten, die von solchen Per-
sonen dargeboten werden, welche ihr Gewerbe auf Straßen, oder
sonst im Umherziehen, oder hier nur vorübergehend ausüben,

c. Tanzvergünigungen, Concerte und sonstige Lustbarkeiten für bestimmte
Einwohnerkreise (Verheirathete, Bürger-, oder Dekonomen-Kränz-
chen, Scholarenbälle und dergl.), ferner die von zu einem bestimmten
vorübergehenden Vergnügungszwecke zusammen getretenen Personen
(z. B. bei Gelegenheit von Ausflügen, Schlittenpartien) veranstalteten
dergleichen Vergnügungen, sofern diese Vergnügungen in Gast-, Schank-
oder Gesellschaftslokalen stattfinden,

d. öffentliche und die von Privatpersonen oder von geschlossenen Gesell-
schaften in Gesellschafts- oder öffentlichen Lokalen veranstalteten
Masken- und Costümbälle.

§ 3.

Das Aufspielen von seitens herumziehender Musikbänden auf öffentlichen
Straßen und Plätzen der Stadt ist verboten. Auch wird fremden Musikanten,
ingleichem herumziehenden Akrobaten und anderen ähnlichen Gewerbetreibenden
die Erlaubniß, in öffentlichen Wirthschaften ihre Künste zu zeigen, in der Regel
nur für bestimmte Lokale, in denen sie bestellt, erteilt werden.

§ 4.

Ein Eintrittsgeld darf nur bei öffentlichen Vergnügungen erhoben werden.
Geschlossenen Gesellschaften ist die Erhebung eines Eintrittsgeldes von
Nichtmitgliedern oder Gästen verboten.

§ 5.

1) Der Zutritt zu öffentlichen Tanzvergünigungen ist verboten:

- a. Kindern und Lehrlingen,
- b. allen solchen jungen Leuten, welche zum Besuche der Fortbildungs-
schule verpflichtet sind,
- c. Mädchen vor erfüllttem sechzehnten Lebensjahre,
- d. allen Personen, welche der Ortsarmenversorgung zur Last fallen,
- e. Personen, welchen auf Grund des Regulativs, die Ausschließung
säumiger Abgabepflichtiger betr. vom 14. April 1887, der Besuch
öffentlicher Lokale verboten ist.

2) Öffentliche Tanzvergünigungen der in den §§ 1 a und 2 a gedachten
Art dürfen nicht vor 3 Uhr Nachmittags beginnen und nicht über 12 Uhr
Nachts dauern.

Die Dauer anderer öffentlicher Vergnügungen wird bei der Genehmigung
erteilung beziehentlich Anzeigeerstattung vom Stadtrath bestimmt.

§ 6.

1) Die nach § 2 einzuholende Erlaubniß ist in der Regel wenigstens 2
Tage und die nach § 1 vorgeschriebene Anzeigeerstattung in der Regel 24 Stunden
vor dem beabsichtigten Beginn der dort verzeichneten Musikaufführungen u. s. w.
nachzusuchen bez. zu bewirken.

2) Ueber die erteilte Genehmigung beziehentlich erfolgte Anmeldung ist
seiten des Stadtrathes eine Bescheinigung auszustellen. Hierfür sind für jedes
einzelne Vergnügen je 50 Pfennige, außerdem sind aber noch für jedes Ver-
gnügen an Beiträgen zur Armenkasse zu entrichten:

a. für öffentliche Tanzvergünigungen an den § 1 a ge- nannten Tagen	3 M. — Pf.
b. für öffentliche Concerte und sonstige Lustbarkeiten ohne Tanzvergünigen	3 " — "
c. für öffentliche Concerte und sonstige Lustbarkeiten mit Tanzvergünigen	6 " — "
d. für Vergnügungen der § 2 c gedachten Art	7 " 50 "
e. für öffentliche Tanzmusiken an anderen als den § 1 a genannten Tagen	10 " — "
f. für die von geschlossenen Gesellschaften in Gesell- schafts- oder öffentlichen Lokalen veranstalteten Masken- und Costümbälle	30 " — "
g. für öffentliche Masken- und Costümbälle	30 " — "
h. für Gesellschaftsvergünigungen ohne nachfolgende Tanzvergünigung	3 " — "
i. für Gesellschaftsvergünigungen mit nachfolgenden Tanzvergünigungen und zwar, sofern dieselben nur bis Nachts 12 Uhr dauern	5 " — "
und sofern dieselben länger dauern	7 " 50 "
k. für öffentliche theatralische Vorstellungen und son- stige Schaustellungen seitens solcher Personen, die dieses gewerbsmäßig betreiben neben etwaiger Platz- gebühr je	1 " 50 "

3) Der Abgabe unterliegen diejenigen öffentlichen Musikaufführungen, Ge-
sang- und declamatorischen Vorträge, Schaustellungen und Lustbarkeiten nicht,
bei welchen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft obwaltet, sofern
sie unentgeltlich dargeboten werden.

4) Vor dem Empfang des Erlaubnißscheins oder der Anzeigebescheinigung
darf keine der §§ 1 und 2 erwähnten Musikaufführungen u. s. w. begonnen,
auch darf die auf dem Erlaubnißscheine oder auf der Anzeigebescheinigung unter
Umständen angegebene Endzeit nicht überschritten werden.

§ 7.

Die polizeiliche Aufsicht erstreckt sich in der Regel auf die öffentlichen Ver-
gnügungen aller Art, kann in Fällen, in welchen der Verdacht von Gesetzesüber-
tretungen besteht, jedoch auch auf andere Vergnügungen ausgedehnt werden.

§ 8.

1) Für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Regulativs haften die Inhaber
von Vergnügungsalokalen, die Veranstalter von Vergnügungen, Vorsteher von
Gesellschaften und Vereinen, bezüglich der Bestimmung in § 5 Absatz 1 a, b. u. c.
auch die Eltern, Erziehler und Lehrer.

2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden
mit Geldstrafe bis zu Sechzig Mark beziehentlich Haft bis zu vierzehn Tagen
bestraft, soweit nicht in Bezug auf Schankwirths der Vorschrift in den §§ 134,
135, 140 der Armenordnung vom 22. Oktober 1840 in der Fassung des Ge-
setzes vom 30. April 1890, die Abänderungen mehrerer Bestimmungen der
Armenordnung für das Königreich Sachsen betreffend, nachzugehen ist.

§ 9.

Dieses Regulativ tritt an dem Tage der Verkündigung in Kraft.

E i b e n s t o c k, den 24. Oktober 1890.

Der Stadtrath.

Köcher, Bürgermeister.

(L. S.)

Die Stadtverordneten.

(L. S.)

Richard Hertel, Vorsteher.

Die königliche Kreishauptmannschaft und der Kreisaußschuß zu Zwickau
haben das vorstehende Regulativ, soweit darin die Abgaben von öffentlichen Tanz-
vergünigungen und Lustbarkeiten aller Art in der Stadt Eibenstock zur Armen-
kasse daselbst beziehentlich von Neuem festgestellt worden sind, gemäß § 14 des
Gesetzes vom 30. April 1890, die Abänderung mehrerer Bestimmungen der
Armenordnung vom 22. Oktober 1840 betreffend, verbunden mit §§ 36 u. 132
der Revidirten Städteordnung vom 24. April 1873 genehmigt.

Z w i c k a u, am 12. November 1890.

Königliche Kreishauptmannschaft.

(L. S.)

v. Hausen.

Sändler.

Mit Ende dieses Jahres läuft die gegenwärtige Wahlperiode der dem
hiesigen Gemeinderathe als Ausschußpersonen angehörenden Herren Kaufmann
Victor Oschay, Kaufmann Hermann Friedrich, Klempnermstr. Franz Eduard